jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/12/13 7Ob636/95, 5Ob151/18v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1995

Norm

EO §402 Abs1 C
ZPO §528 Abs2 Satz2 A
ZPO §528 Abs2 Satz2 B

Rechtssatz

Bestätigt die zweite Instanz das an das Grundbuchsgericht gerichtete Ersuchen des ersten Gerichtes um Vollzug eines mittels einstweiliger Verfügung bewilligten Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes, ist dagegen der Revisionsrekurs an den Obersten Gerichtshof nicht zulässig. Die Ausnahmeregelung des § 402 Abs 1 EO ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 636/95
  Entscheidungstext OGH 13.12.1995 7 Ob 636/95
- 5 Ob 151/18v
  Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 151/18v
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0102984

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at